

MERKBLATT

NEUE INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR DIENSTLEISTER

Mit der zum 17. Mai 2010 in Kraft tretenden Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) setzt der Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) um. Die Verordnung sieht umfangreiche Informationspflichten des Dienstleistungserbringers gegenüber dem Dienstleistungsempfänger vor. Dieses Merkblatt informiert über Inhalt, Umfang und Art der neu eingeführten Informationspflichten.

1. Wer muss die Informationspflichten der DL-InfoV beachten?

1.1 Persönlicher Geltungsbereich

Die in der DL-InfoV normierten Informationspflichten treffen *grundsätzlich alle Dienstleistungsunternehmen*, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG fallen. Einbezogen sind beispielsweise Gewerbetreibende in den Bereichen Handel, Gastronomie, Handwerk und IT-Dienstleistungen.

Auch freiberufliche und sonstige Dienstleistungserbringer sind erfasst, sofern diese in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen (z. B. Rechts- und Steuerberater, Sachverständige, Architekten etc.).

1.2. Ausnahmen für bestimmte Dienstleistungszweige

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie (Art. 2 Abs. 2 RL 2006/123/EG) ausdrücklich ausgenommen und somit nicht von den neu eingeführten Informationspflichten der DL-InfoV betroffen sind insbesondere folgende Tätigkeiten:

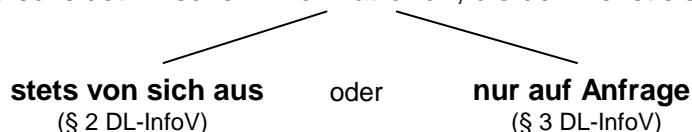
- **Finanzdienstleistungen**
- **private Sicherheitsdienste**
- **Glücksspiele**

Ausgenommen sind desweiteren nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Gesundheitsdienstleistungen, bestimmte soziale Dienstleistungen von staatlichen, staatlich beauftragten oder vom Staat als gemeinnützige anerkannten Einrichtungen, Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen, Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation, audiovisuelle Dienste (z. B. Fernsehen, Rundfunk, Presse), Verkehrsdienstleistungen sowie die Tätigkeit von Notaren und Gerichtsvollziehern.

2. Welche Informationspflichten müssen Dienstleistungserbringer erfüllen?

2.1. Allgemeines

Die DL-InfoV unterscheidet zwischen **Informationen**, die der Dienstleistungserbringer:



zu erbringen hat. Zusätzlich werden Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Preisangaben getroffen (§ 4 DL-InfoV) und ein Verbot diskriminierender Bestimmungen normiert (§ 5 DL-InfoV).

Maßgeblicher Zeitpunkt der Informationspflicht

Der Dienstleistungserbringer muss die nach §§ 2 bis 4 DL-InfoV notwendigen Informationen **vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages** oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, **vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form** zur Verfügung stellen. Dies gilt für alle nachfolgend dargestellten Informationspflichten:

2.2 Informationspflichten I: „stets von sich aus“ - obligatorische Pflichtangaben

Die DL-InfoV führt 11 Informationspflichten ein, die der Dienstleistungserbringer stets von sich aus - also ungefragt - zu erfüllen hat. Dabei handelt es sich um Informationspflichten, die zum großen Teil für bestimmte Adressatenkreise bereits heute aufgrund anderer Rechtsvorschriften wie z. B. des Telemediengesetzes (TMG) oder der BGB-Infopflichten-Verordnung (BGB-InfoV) gelten.

Der Dienstleister muss unaufgefordert folgende Informationen zur Verfügung stellen:

Familien- und Vornamen bzw. Firma mit Rechtsform,
Angaben zur Kontaktaufnahme: Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse oder Fax,
bei Eintragung im Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister:
Angabe von Registergericht und Registernummer,
bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten: Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder einheitlichen Stelle,
sofern vorhanden: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
bei reglementierten Berufen im Sinne der EG-Dienstleistungsrichtlinie: Angaben über die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem sie verliehen wurde sowie ggf. Name der zuständigen Kammer, des Berufsverbands, oder einer ähnlichen Einrichtung
sofern vorhanden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und den räumlicher Geltungsbereich

Art und Weise der Informationsübermittlung

Hinsichtlich der Informationen, die nach § 2 DL-InfoV stets zur Verfügung zu stellen sind, hat der Dienstleistungserbringer die Wahl zwischen vier Möglichkeiten, in welcher Form und auf welche Weise er seinen Informationspflichten nachkommen möchte (§ 2 Abs. 2 DL-InfoV).

Er kann die Informationen:

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich machen oder
4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen

2.3. Informationspflichten II: Angaben auf Anfrage

Folgende Informationen muss der Dienstleistungserbringer nur *auf Anfrage* zur Verfügung stellen. Allerdings gehen Rechtsvorschriften, welche die Mitteilung dieser Informationen in bestimmten Fällen zwingend vorschreiben (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 5c Telemediengesetz), dieser Regelung vor.

Bei reglementierten Berufen im Sinne der EG-Dienstleistungsrichtlinie: Verweis auf die einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen und deren Fundstelle.

Angaben zu den vom Dienstleister ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden

Angaben über jeden Verhaltenskodex, dem sich der Dienstleister unterworfen hat (inklusive Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können und die Sprachen, in denen diese vorliegen).

Informationen über außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren, denen sich der Dienstleister unterworfen hat sowie weitere Angaben hierzu, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen

2.4. Informationspflichten III: Angaben in ausführlichen Informationsunterlagen

Die zuvor unter Punkt 2.3. in den drei letzten Punkten genannten Informationen, also Angaben zu ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten, Verhaltenskodizes und außergerichtlichen Schlichtungsverfahren, müssen gemäß § 3 Absatz 2 DL-InfoV *in allen ausführlichen Informationsunterlagen* (z.B. Broschüren, Kataloge) enthalten sein.

2.5. Informationspflichten IV: Preisangaben

Sofern Dienstleistungen für andere Unternehmen, Geschäftsleute oder Institutionen erbracht werden, sind gemäß § 4 Absatz 1 DL-InfoV folgende Angaben erforderlich:

der Preis für die Dienstleistung (sofern er bereits feststeht) oder

ein Kostenvoranschlag oder die Einzelheiten der Berechnung, mit deren Hilfe der Leistungsempfänger den Preis leicht selbst ermitteln kann.

Hinweis: bei Privatkunden - Verbrauchern - gilt weiterhin die Preisangabenverordnung!

3. Was ist noch zu beachten?

3.1 Verbot diskriminierender Bestimmungen

Der Dienstleister darf gemäß § 5 DL-InfoV keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt machen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bedingungen enthalten. Dies gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind; z. B. von Land zu Land unterschiedliche entfernungsabhängige Zusatzkosten.

3.2 Verhältnis zu Informationspflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Informationspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt!

Dies sind insbesondere solche nach dem Telemediengesetz, der BGB-Informationspflichten-Verordnung und der Preisangabenverordnung sowie dem Handelsgesetzbuch, dem GmbH-Gesetz und dem Aktiengesetz. Meist handelt es sich dabei um Regelungen, die parallele Informationspflichten enthalten, die aber nur auf einen eingeschränkten Adressatenkreis Anwendung finden.

3.3 Verletzungen der Informationspflichten und mögliche Folgen

Verstöße gegen die genannten Informationspflichten gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung, die mit Bußgeldern von bis zu 1.000 Euro geahndet werden können. Desweiteren drohen Abmahnungen von Mitbewerbern, die noch kostenintensiver sein können.

Dienstleistungserbringern ist daher dringend zu empfehlen, die Vorgaben der DL-InfoV zu beachten. Die Paragraphen sind klar formuliert und können wie eine Checkliste gelesen werden.

Ansprechpartner:

Andrea Grimme

Tel.: 0395 5597-308

Fax: 0395 5597-513

e-mail: andrea.grimme@neubrandenburg.ihk.de

Heide Klopp

Tel.: 0395 5597-205

Fax: 0395 5597-512

e-mail: heide.klopp@neubrandenburg.ihk.de

Hinweis: Das Merkblatt ist eine Zusammenfassung, enthält erste Hinweise und Orientierungshilfen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

Stand: Mai 2010